



Rahmenvorgaben zur KI-Nutzung

Für Studierende im Bereich Fremdsprachen

- **Vorgaben der Lehrveranstaltung beachten:** Informieren Sie sich vor der Nutzung von KI darüber, welche Regelungen in Ihrem Kurs gelten: Ist die Aufgabe KI-frei, KI-unterstützt oder KI-offen? Welche Formen der KI-Nutzung sind erlaubt?
- **KI als Unterstützung nutzen:** Nutzen Sie KI als Lern- und Arbeitswerkzeug, nicht als Ersatz für Ihre eigene Sprachleistung. Eigene Formulierungen, sprachliche Entscheidungen und die Fähigkeit, diese zu erklären und zu begründen, müssen erkennbar bleiben.
- **KI-Ausgaben kritisch prüfen:** Prüfen Sie KI-Ergebnisse sorgfältig auf sprachliche und inhaltliche Richtigkeit, Register, kommunikative Angemessenheit und Quellen. Achten Sie auch auf mögliche Verzerrungen oder stereotype Darstellungen.
- **KI-Nutzung transparent machen:** Wenn KI erlaubt ist, kennzeichnen Sie Ihre Nutzung entsprechend den Vorgaben. Bei punktueller Nutzung genügt in der Regel eine kurze Deklaration; bei stärkerer Nutzung können zusätzlich relevante Arbeitsschritte oder ausgewählte Prompts dokumentiert werden.
- **Keine sensiblen oder geschützten Inhalte eingeben:** Geben Sie keine personenbezogenen, vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Daten und Materialien ohne entsprechende Grundlage in KI-Systeme ein. Das gilt auch für Campus-KI.
- **Bei Prüfungen keine KI nutzen:** Nutzen Sie bei Prüfungsleistungen im Bereich Fremdsprachen grundsätzlich keine generative KI, sofern für die konkrete Prüfung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Das betrifft insbesondere Textgenerierung, Übersetzung, Umformulierung und sprachliche Korrektur.
- **Unerlaubte KI-Nutzung kann als Täuschungsversuch gewertet werden:** Nutzen Sie KI entgegen den geltenden Vorgaben oder unterlassen Sie eine vorgeschriebene Kennzeichnung, kann dies einen Täuschungsversuch darstellen. Bei einem entsprechenden Verdacht erhalten Sie vor einer abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme. Ob tatsächlich eine Täuschung vorliegt und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, entscheidet die prüfende Lehrperson. Wird die Leistung in einem Studiengang anerkannt oder angerechnet, wird zusätzlich die zuständige Fakultät einbezogen.